

# Jetzt ist der richtige Zeitpunkt

**INTERVIEW** Ab dem 25. März 2013 wird nur noch die Luftfracht, die von einem Bekannten Versender kommt, ohne Wartezeiten auf Flughäfen abgefertigt werden. Artur Zerr vom Luftfahrt-Bundesamt erläutert die Möglichkeiten.

**Die Luftfrachtbranche bangt, dass es ab 25. März 2013 aufgrund der höheren Sicherheitsanforderungen zu langen Wartezeiten auf Flughäfen kommt. Ist die Sorge berechtigt?**

**Artur Zerr:** Ausschließen kann ich dieses Szenario nicht. Aber das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) wird alles dafür tun, damit wir dieses Szenario vermeiden. Wir haben zu diesem Thema im Februar 2012 rund 40.000 Unternehmen angeschrieben. Auf Basis der Angaben dieser Unternehmen gehen wir davon aus, dass sich mindestens 3500 Firmen zum Bekannten Versender zertifizieren lassen. Wie viele darüber hinaus einen Antrag stellen werden, wissen wir nicht. Außerdem kennen wir weder die gesamte Luftfracht-Tonnage noch die Höhe der Tonnage jedes einzelnen Versenders ab März 2013. Mir ist nicht bekannt, ob eine andere Institution über diese Zahlen verfügt. Eine Prognose zu etwaigen Wartezeiten ist deshalb derzeit nicht möglich.

**Wie viele Unternehmen sind schon als „Bekannter Versender“ zertifiziert und von wie vielen liegt dem LBA der Antrag vor?**

370 Unternehmungen sind bereits als bekannte Versender zugelassen. Weitere 152 Anträge befinden sich im konkreten Zulassungsverfahren und in 156 weiteren Fällen bedarf es noch der Nachbesserung

**„Wir gehen davon aus, dass sich mindestens 3500 Firmen zertifizieren lassen.“**

der eingereichten Antragsunterlagen durch die antragstellenden Unternehmen.

Insgesamt liegen dem LBA derzeit 4.105 Interessenbekundigungen/Anträge vor. Das LBA kann diese Anträge jedoch nur bearbeiten, wenn sie vollständig, das



**Artur Zerr ist seit 2012 stellvertretender Referatsleiter Referat S4 Zulassung Bekannter Versender beim Luftfahrt-Bundesamt (LBA) in Braunschweig.**

heißt mit einem Sicherheitsprogramm und den weiteren vorgeschriebenen Unterlagen eingereicht werden. Vorher kann das LBA nicht mit dem Zulassungsverfahren, insbesondere mit der Vor-Ort-Prüfung, beginnen. Insofern liegt es in der Hand der antragstellenden Unternehmen, dem LBA die notwendigen Unterlagen einzureichen und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen zu schaffen.

**Für welche Art von Unternehmen ist der „Bekannte Versender“ ein Muss, für welche ein Kann?**

Das lässt sich nicht pauschal beantworten. Diese Frage muss jedes Unternehmen für sich selbst klären und beantworten. Am einfachsten geht dies mittels eines Kostenvergleichs, indem man die Kosten des Zulassungsverfahrens den zusätzlichen Kosten gegenüberstellt, die bei Kontrollen der eigenen Luftfracht durch einen reglementierten Beauftragten anfallen würden. Neben diesem monetären Aspekt spielt aber vor allem die Art der Luftfracht eine Rolle. So lassen sich bestimmte Produkte gar nicht röntgen, zum Beispiel aufgrund ihrer

Beschaffenheit oder Größe. Hier ist die Zertifizierung ein absolutes Muss. Weniger dringlich ist diese, wenn ein Unternehmen sein Produkte „unfrei“ versendet. Dann zahlt der Empfänger die Frachtkosten und damit auch die Luftfracht-Kontrollgebühren. Aber auch in den zuletzt genannten Fällen spielen weitere Aspekte, wie Kundenservice et cetera, eine Rolle.

**Mit welchem Zeit- und Kostenaufwand muss ein Unternehmen rechnen, wenn es die Zulassung zum Bekannten Versender anstrebt?**

Der finanzielle Aufwand kann nicht genau beziffert werden, da er von vielen Faktoren abhängt. Die Gebühren, die das LBA nach Inkrafttreten der Gebührenverordnung im Rahmen des Zulassungsverfahrens erheben wird, dürften zwischen 5.000 und 15.000 Euro liegen. Weitere Kosten können für die Mitarbeiterschulung, etwaige Beratungskosten sowie Ausgaben für die Umstellung von innerbetrieblichen Prozessen anfallen. Die Erfahrungswerte des LBA für die Zulassung einer Betriebsstätte eines Unternehmens belaufen sich auf durchschnittlich fünf bis sechs Monate.

**Gibt es aus Sicht des LBA einen idealen Zeitpunkt seinen Zertifizierungsantrag zu stellen? Wo kann man ganz sicher sein, dass dieser Antrag schnell bearbeitet wird?**

Eine schnelle Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zum Bekannten Versender ist in den Fällen möglich, in denen die beim LBA eingereichten Unterlagen vollständig und damit prüffähig eingereicht werden. Der Antrag auf Zulassung sollte in jedem Fall so bald wie möglich gestellt werden. Eine zeitgerechte Bearbeitung und Zulassung zum Bekannten Versender wird umso unsicherer je näher die Antragstellung in die Nähe des 25. März 2013 rückt. Der „ideale“ Zeitpunkt ist also alsbald.

Eva Hassa